

Ausfertigung

Sozialgericht Nordhausen

Die Vorsitzende der 15. Kammer

Az.: S 15 AY 268/06 ER



20. März 2006
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

Beschluss In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]
- 4) [REDACTED]
- 5) [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1), 2), 3), 4) und 5):
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 103/06BW08

gegen

Landkreis Eichsfeld
- Sozialamt -,
v.d.d. Landrat Herrn Dr. Werner Henning,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt,

- Antragsgegner -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihre Vorsitzende, Richterin Kopf, am 17.03.2006 ohne mündliche Verhandlung und ohne Beiziehung ehrenamtlicher Richter beschlossen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Antragstellern vom 10.2.2006 an vorläufig, bis zur Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.
2. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten

G r ü n d e:

I.

Die Antragsteller sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige und gehören dem Volk der Roma an. Sie sind am 9.11.1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 10.11.1999 Asyl sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt.

Den Antragstellern wurden zunächst Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG und sodann mit Bescheid vom 29.10.2002 Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt.

Am 25.2.2004 wurde der Asylantrag der Antragsteller rechtskräftig abgelehnt. Seit 10.3.2004 wurden ihnen regelmäßig Duldungen erteilt.

Auf Grund eines Bescheides vom 29.3.2004 gewährte der Antragsgegner den Antragstellern ab 1.4.2004 erneut Leistungen (nur) nach § 1, 3 AsylbLG.

Am 7.3.2005 beantragten die Antragsteller erneut Leistungen nach § 2 AsylbLG, die mit Bescheid vom 14.4.2005 zunächst bewilligt wurden.

Am 9.6.2005 teilte der Beklagte durch seine Ausländerbehörde den Antragstellern mit, dass ihrer Ausreise nichts im Wege stünde. Mit Bescheid vom 12.7.2005 gewährte er sodann wiederum (nur noch) Leistungen gemäß §§ 1, 3 AsylbLG ab 1.8.2005.

Den hiergegen am 2.8.2005 eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2005 zurück, weil der Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer entgegenstünde, da die Antragsteller von der zumutbaren Ausreisemöglichkeit keinen Gebrauch machten.

Hiergegen haben die Antragsteller mit am 14.10.2005 eingegangenem Schriftsatz vom 13.10.2005 Klage eingereicht (Az. S 15 AY 1758/05).

Mit am 10.2.2006 eingegangenem Schriftsatz vom 7.2.2006 beantragen die Antragsteller,

dem Antragsgegner aufzugeben, den Antragstellern vorläufig – bis zur Entscheidung über die Klage vom 14.10.2005 gegen den Bescheid vom 12.7.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2005 – Leistungen gem. § 2 AsylbLG zu gewähren.

Sie sind der Ansicht, eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer liege nicht vor. Allein die Nutzung der ausgesprochenen Duldungen, die nicht auf rechtlich oder tatsächlich zu beanstandendem Verhalten ihrerseits beruhten, sei nicht rechtsmissbräuchlich. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise komme es nicht an. Hilfsweise tragen sie vor, dass die freiwillige Ausreise auch nicht zumutbar sei und legen hierzu die Hintergrundnote zur Frage erzwungener Rückkehrpolitik aus Dezember 2005 der UNMIK vor.

Ein Anordnungsgrund bestehe angesichts der deutlich unter den als Existenzminimum definierten Leistungen nach dem SGB XII liegenden Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch seien glaubhaft gemacht. Wenn ein Ausländer eine zumutbare Ausreisemöglichkeit in sein Heimatland habe, diese jedoch nicht wahrnehme, beeinflusse er seine Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich. Die freiwillige Ausreise sei möglich und zumutbar infolge der Etablierung internationaler Zivil- und Sicherheitspräsenz (UNMIK und KFOR). Die gewährten Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG stellten für die Antragsteller weiterhin eine ausreichende Existenzsicherung dar. Zu-

dem sei nicht dargelegt, weshalb etwa sieben Monate nach Ablehnung des Antrags auf Leistungen nach § 2 AsylbGL nunmehr ein Interesse an einer Eilentscheidung bestehe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Gemäß § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, soweit ein Fall des § 86 b Abs. 1 SGG nicht vorliegt (dieser betrifft die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt) und die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind außerdem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 – 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, § 86 b Abs. 4 SGG.

Die Antragsteller begehren die Regelung eines von ihnen gewünschten Zustandes im Wege der einstweiligen Anordnung. Hierfür müssen sie glaubhaft machen, dass ihnen aus einem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen. Erforderlich ist danach, dass nach vom Gericht vorzunehmender Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer durch Glaubhaftmachung und/oder im Wege der Amtsermittlung hinreichenden Tatsachengrundlage der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht (Anordnungsanspruch) und zudem ein besonderes Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund).

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich aus § 2 Abs. 2 AsylbLG. Danach ist abweichend von §§ 3 – 7 AsylbLG das 12. Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Dass die genannten zeitlichen Voraussetzungen vorliegen, ist glaubhaft, nachdem es zwischen den Beteiligten unstreitig ist.

Die Antragsteller haben auch nicht die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Das Gericht hat angesichts der vorgelegten Stellungnahme der UNMIK aus Dezember 2005 bereits Zweifel an der Zumutbarkeit auch der freiwilligen Rückkehr der Antragsteller. Im Gegenteil scheint nach dem letzten Absatz der Stellungnahme, wonach die UNMIK nicht gegen jegliche Personen opponiere, die freiwillig zurückkehren, soweit dies ohne Zwang und Druck in voller Kenntnis der gegenwärtigen Situation im Kosovo geschehe, dafür zu sprechen, dass nicht nur die erzwungene Rückkehr völlig abgelehnt, sondern auch die freiwillige sehr zurückhaltend beurteilt wird.

Darauf kommt es jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass das Gesetz nach seinem ausdrücklichen Wortlaut eben nicht nur eine bloße Beeinflussung der Aufenthaltsdauer verlangt, die bei Nichtbefolgen der bestehenden Ausreisepflicht sicher vorliegen würde, sondern diese darüber hinaus rechtsmissbräuchlich sein muss. Rechtsmissbrauch setzt aber bereits vom Wortsinn her ein über bloßes Verschulden hinausgehendes Unwerturteil voraus. Wenn der Gesetzgeber, dessen Begründung insoweit nicht eindeutig ist (vgl. hierzu SG Hannover, Beschluss vom 20.01.2005, S 51 AY 1/05 ER, und andererseits SG Würzburg, Beschluss vom 25.02.2005, S 15 AY 2/05 ER), eine Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen wünschte, hätte er dies klar normieren müssen. Es ist weder Aufgabe der Verwaltung noch der Gerichte, nach der Gesetzesbegründung nur möglicherweise gewollte Einschränkungen in das Gesetz zu interpretieren und dabei ein in dem beschlossenen und verkündeten Wortlaut enthaltenes zusätzliches Merkmal zu Ungunsten der Betroffenen außer Acht zu lassen.

Die erkennende Kammer schließt sich daher der Auffassung des SG Hannover a. a. O. (sowie den diese bestätigenden Entscheidungen u. a. des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.12.2005, L 7 AY 51/05; LSG Sachsen vom 09.02.2006, L 3 B 179/05 AY-ER; SG Braunschweig, S 20 AY 2/05 ER) an und hält über die bloße Nichtausreise hinaus gehende Umstände für die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzung des Rechtsmissbrauchs für erforderlich.

Dafür kann das Gericht bei den Antragstellern jedoch keine Anhaltspunkte erkennen. Es werden von dem Antragsgegner auch keine solchen geltend gemacht. Den Antragstellern wurden

vielmehr durch die Ausländerbehörde des Antragsgegners Duldungen erteilt, nicht weil sie persönlich gegen die bestehende Ausreisepflicht aktiv geworden wären (zum Beispiel durch Vorspiegelung falscher Identität/wahrheitswidrige Angaben etc.) oder die Mitwirkung verweigerten, sondern weil die Zustände in dem potentiellen Rückkehrland eine Abschiebung offenbar auch nach Ansicht des Antragsgegners verbieten. Solange dies aber der Fall ist (wovon so lange auszugehen sein dürfte, wie aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht tatsächlich vorgenommen, sondern weiter Duldungen erteilt werden), nutzen die Antragsteller nur eine ihnen unabhängig von eigenem Fehlverhalten eingeräumte Rechtsposition. Das ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund in Form besonderer Eilbedürftigkeit vor. Das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache steht dem hier nicht entgegen, weil anders effektiver Rechtsschutz nicht zu erreichen ist. Angesichts der erheblich unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG ist den Antragstellern ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten. Insbesondere könnten die Folgen dieses Zuwartens nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, weil das tatsächliche Leben unter erheblich eingeschränkten Bedingungen auch durch eine Nachzahlung nicht geändert werden könnte. Angesichts der überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache (vgl. die Ausführungen zum Anordnungsanspruch) muss das Risiko ungerechtfertigter Leistungserbringung und möglicher Uneinbringlichkeit einer Rückforderung auf Seiten des Antragsgegners dem gegenüber zurückstehen.

Dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erst sieben Monate nach Klageeinreichung gestellt wurde, steht der Dringlichkeit im Gegensatz zur Ansicht des Antragsgegners nicht entgegen. Jeder Monat, in dem die Antragsteller mit den geringeren Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG auskommen müssen, obwohl ihnen ein höherer Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusteht, verschärft ihre Situation und erhöht damit die Dringlichkeit.